

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 485/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
10. Februar 1972

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1972 hin durch

Senatspräsident	Dr. M a i s c h	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t,	
Bundesrichter	Dr. S c h m i t t,	
Bundessozialrichter	B r o s t	und
Bundessozialrichter	S c h ä f e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30. Juni 1971
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

-2-



G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt das volle Bestattungsgeld und die Witwenrente nach ihrem am 10. Mai 1965 im Alter von 40 Jahren verstorbenen schwerkriegsbeschädigten Ehemann Ewald F. (F.). Als Wehrdienstbeschädigungen waren bei F. folgende Gesundheitsstörungen anerkannt: "Verlust des linken Unterschenkels im unteren Drittel mit Durchblutungsstörungen und Neigung zu Geschwürsbildungen am Stumpf sowie Entzündung im Bereich des linken Schienbeinhöckers, Muskelschwäche am linken Bein, Narbe am Geschlechtsteil".

Er ist infolge einer Endocarditis (Herzklappenentzündung) gestorben. Der Beklagte ist der Auffassung, die Todesursache stehe mit den anerkannten Versorgungsleiden nicht in ursächlichem Zusammenhang. Er gewährte durch Bescheid vom 18. Juni 1965 nur das halbe Bestattungsgeld und lehnte durch Bescheid vom 12. Juli 1965 die Gewährung von Witwenrente ab. Die Klägerin ist der Auffassung, die bakterielle Infektion, die zu der Endocarditis geführt habe, habe im Bereich des Amputationsstumpfes im linken Unterschenkel gelegen. Widerspruch (Bescheide vom 7. März 1966), Klage (Urteil des Sozialgerichts -SG- Hannover vom 18. Dezember 1967) und Berufung (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Niedersachsen vom 30. Juni 1971) blieben ohne Erfolg.

Das LSG hat ausgeführt: Die Kausalfrage hätte nur bejaht werden können, wenn bewiesen worden wäre, daß im Bereich des Amputationsstumpfes eine bakterielle Infektion vorgelegen habe, aus der es zu einer Streuung in das Herz hätte kommen können. Dieser Beweis sei jedenfalls für den Zeitraum nicht erbracht, in dem sich die zum Tode führende Krankheit entwickelt habe. Wie groß dieser Zeitraum sei, müsse aus der Bedeutung des von den Sachverständigen Prof. Dr. F. / Dr. H. in ihrem Gutachten vom 2. Juni 1965 verwendeten Begriffs "höchstens einige Wochen" er-

- 3 -

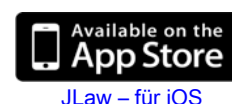
mittelt werden. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch werde dieser Begriff üblicherweise nur für einen Zeitraum gebraucht, der dreizehn Wochen (ein Vierteljahr) nicht überschreite. Abgesehen von speziellen Ausnahmefällen, die hier nicht vorlägen, würden längere Zeiträume nach Monaten oder Viertel- bzw. Halbjahren bezeichnet. Zugunsten der Klägerin gehe das Gericht davon aus, daß die Zeit von Weihnachten 1964 bis zum Tod des F. am 10. Mai 1965 maßgebend sein könne. Für diesen Zeitraum - insgesamt neunzehn Wochen - seien keine Anzeichen für ein entzündliches Geschehen im Bereich des Stumpfes nachweisbar. Zeugen hätte nur von Eiterungen bis Weihnachten 1964 gesprochen. Die Angaben über die Zeit danach seien nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit gemacht worden. Eine bakteriologische Untersuchung des Knochenmarks und des Weichteilmantels, die nach Auffassung des Gutachters Prof. Dr. St. in seinem zweiten - aufgrund von § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erstatteten - Gutachten vom 5. Februar 1971 näheren Aufschluß hätte geben können, sei nicht mehr nachholbar. Dieser Gutachter habe sich im übrigen in seinen beiden Gutachten (erstes Gutachten vom 26. April 1967) nicht gegen die Auffassung der Gutachter Prof. Dr. F. und Dr. N. von dem raschen Verlauf gewendet, so daß auch sein den ursächlichen Zusammenhang bejahendes Ergebnis in seinem zweiten Gutachten davon abhängig sei, daß der Nachweis einer Infektion in dem Zeitraum nach Weihnachten 1964 erbracht werden könne, was nicht der Fall sei. Das Gutachten des Prof. Dr. St. sei daher nicht schlüssig.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger im wesentlichen die Verletzung der §§ 103 und 128 SGG und trägt dazu vor: Das LSG habe hinsichtlich des frühestmöglichen Beginns der zum Tode führenden Krankheit des F. nicht lediglich auf die Zeitabgrenzung abstellen

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

dürfen, die die Gutachter Prof. Dr. F. [REDACTED] und Dr. N. [REDACTED] vorgenommen hätten (Dauer von wenigen Wochen). Es hätte diese Feststellung im Zusammenhang mit den anderen Betrachtungen dieser Gutachter zum Zeitablauf würdigen müssen. Die Gutachter hätten eingehende Ausführungen darüber gemacht, daß in einem Zeitraum von zwei Jahrzehnten keine Brückensymptome feststellbar seien und auch in den letzten Jahren vor dem Tod sich die anerkannte Neigung zur Geschwürsbildung und Entzündung nicht manifestiert habe. Ferner hätten diese Gutachter nicht - wie das LSG irrtümlich meine - die Auffassung vertreten, die bei F. festgestellte Form der Endocarditis nehme immer einen raschen Verlauf, der nach Tagen oder Wochen abgrenzbar sei. Sie hätten nur ausgeführt, diese Krankheit könne kurzfristig zum Tode führen. Es sei auch nicht der Schluß gerechtfertigt, dem zweiten Gutachten von Prof. Dr. St. [REDACTED] läge die Auffassung zugrunde, Zeiträume vor Weihnachten 1964 seien von der Betrachtung auszuschließen; überdies hätten die Eiterungen auch danach - sogar bis zum Tode - angehalten. Auch Prof. Dr. St. [REDACTED] habe die in früherer Zeit aufgetretenen Symptome erörtert. Das LSG hätte, wenn es schon dem Gutachten F. [REDACTED]/N. [REDACTED] und nicht dem von Prof. Dr. St. [REDACTED] habe folgen wollen, eine ergänzende Stellungnahme von Prof. Dr. F. [REDACTED] anfordern müssen. Die Klägerin beantragt,

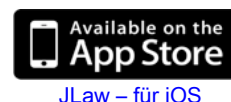
das Urteil des LSG Niedersachsen vom 30. Juni 1971 und das Urteil des SG Hannover vom 18. Dezember 1967 sowie die Widerspruchsbescheide des Landesversorgungsamts Niedersachsen und die Bescheide des Versorgungsamts Hannover aufzuheben und wie zuletzt beantragt-

festzustellen, daß der Tod des F. durch die als Schädigungsfolgen festgestellten Gesundheitsstörungen verursacht worden ist, und

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Beklagten dem Grunde nach zu verur-
teilen,
ihr,
a) das volle Bestattungsgeld,
b) ab Mai 1965 Witwenrente zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er ist der Auffassung, daß das angefochtene Urteil ohne
die gerügten Verfahrensfehler zustande gekommen sei.

Die Klägerin hat die Revision gegen das vorbezeichnete
Urteil form- und fristgerecht eingelegt und begründet.
Das Berufungsgericht hat das Rechtsmittel zwar nicht
zugelassen; es findet aber statt, weil die Klägerin
einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat,
der auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die nach Auffassung des LSG entscheidende Frage, in welchem
Zeitraum vor dem Tod des F. im Bereich des Amputations-
stumpfes eine bakterielle Infektion aufgetreten sein müsse,
um als Ursache für den Tod des F. gelten zu können, durfte
nicht im wesentlichen unter Würdigung einer (möglichen)
Verlaufsdauer von "wenigen Wochen" und mit der vom Sprach-
gebrauch her begründeten Auslegung des Begriffs "höchstens
einige Wochen" beantwortet werden. Denn die an sich nicht
zu beanstandende Auslegung des von den Gutachtern Prof.
Dr. F. und Dr. N. verwendeten Ausdrucks ist
nur ein Teil der nach § 128 Abs. 1 SGG gebotenen Würdi-
gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, soweit es zu
der aufgeführten Frage in Beziehung stand. Es ist vor
allem die Tatsache unberücksichtigt geblieben, daß für
die genannten Gutachter nicht ersichtlich war, daß eine
relativ genaue Zeitabgrenzung überhaupt für die Entschei-
dung des Rechtsstreits von tragender Bedeutung sein würde.



- 6 -

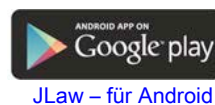
Insbesondere hatte sich den Gutachtern noch nicht ausdrücklich die Frage gestellt, wie der Krankheitsverlauf zu beurteilen wäre, wenn - was das LSG erst nach eigenen Ermittlungen unterstellte - bis Weihnachten 1964, also etwas über neunzehn Wochen vor dem Tod des F. und ca. 13 Wochen vor Beginn der Erkrankung, Geschwüre am Stumpf vorhanden waren. Ob sie in Kenntnis dieses Umstandes den maßgebenden Zeitraum auf 13 oder ca. neunzehn Wochen hätten beschränken und darauf die Verneinung des Kausalzusammenhangs hätten stützen wollen, ist zweifelhaft. Zu diesem Zweifel geben die Ausführungen der Gutachter zu der von ihnen verneinten Frage Anlaß, ob "in den letzten Jahren vor dem Tode" des F. noch eine Neigung zu Geschwüren und Entzündungen am Stumpf vorgelegen haben. Auf Seite 14 des Gutachtens wird von einem "Intervall von etwa 2 Dezenien" gesprochen, in denen "jegliche Brückensymptome" zu den anerkannten Schädigungsfolgen fehlten. Es bleibt damit die Frage offen, ob die Gutachter diese Ausführungen etwa deshalb für nötig hielten, weil unter Umständen auch äußerlich abgeheilte Geschwüre oder Entzündungen noch nach einer gewissen Zeit für eine dann rasch verlaufende Endocarditis ursächlich verantwortlich gemacht werden können. Ferner haben sie in ihrer Begutachtung auf Seite 10 nicht ausdrücklich ausgeschlossen, daß die bei F. gefundene Form der Endocarditis auch einen längeren Verlauf als - wie es auf Seite 14 heißt - wenige Tage bis wenige Wochen nehmen könne. Sieht man die in der Zusammenfassung des Gutachtens auf Seite 15 und 17 erwähnte Zeitangabe von "höchstens" einige Wochen in diesem Zusammenhang, so wird deutlich, daß eine isolierte Betrachtung dieser Formulierung kein abschließendes Ergebnis ermöglicht. - Da die genannte Zeitangabe somit in Verbindung mit dem Gesamtinhalt des Gutachtens und den nachträglichen Ermittlungen nicht in dem vom LSG verstandenen Sinn aufgefaßt werden muß, kann auch dem Gutachter Prof. Dr. St.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

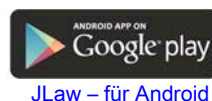


JLaw – für iOS

nicht unterstellt werden, er schließe mit Prof. Dr. F. [REDACTED] und Dr. N. [REDACTED] aus, daß eine entzündliche Stumpferkrankung vor Weihnachten 1964 als Ursache für die Endocarditis ernstlich in Betracht gezogen werden könne. Dieser hat im Gegenteil betont, es könnten "sehr wohl Bakterienester in den den alten Scheuerwunden nahen Gewebsteilen", die bei der Leichenöffnung nicht bakteriell untersucht worden seien, vorhanden gewesen sein.

Im Hinblick hierauf und auf die nach der Wortinterpretation "höchstens einige Wochen" noch offen gebliebenen Fragen hätte sich das LSG aufgrund des § 103 SGG veranlaßt sehen müssen, zumindest durch erneute Befragung der Gutachter Prof. Dr. F. [REDACTED]/Dr. N. [REDACTED] auf die es sich gestützt hat, "authentisch" klarstellen zu lassen, wie groß nach ihrer Erfahrung der Zeitraum ist, in dem sich mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit aus einem ca. 4 1/2 Monate vor dem Tode festgestellten entzündlichen Geschehen am Amputationsstumpf des F. eine Endocarditis entwickeln konnte. Dieser von der Revision gerügte Verfahrensmangel macht die Revision statthaft; sie ist auch begründet, da die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Vermeidung dieses Verfahrensmangels zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben.

Da es dem Senat verwehrt ist, die noch erforderlichen Ermittlungen anzustellen, mußte die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das LSG wird bei der möglicherweise wiederum zu erörternden Frage, ob ein entzündliches Geschehen am Amputationsstumpf noch nach Weihnachten 1964 vorgelegen hat, zu prüfen haben, ob die Unterlassung der bakteriologischen



Untersuchung von dem Beklagten zu vertreten ist. Dieser Umstand würde zwar nicht zur Umkehrung der "Beweislast" führen, aber bei der Beweiswürdigung ins Gewicht fallen können.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits - auch des Revisionsverfahrens - bleibt dem Urteil vorbehalten, durch welches das Verfahren abgeschlossen wird.

